

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1344
Urteil Nr. 97/98 vom 24. September 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerehe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. Juni 1998 in Sachen M. Redotte gegen die “Société des transports intercommunaux de Bruxelles”, dessen Ausfertigung am 8. Juni 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Verstoßen die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung der Hauptklage mit der Widerklage gestatten, die Kumulierung der Hauptklage mit der Interventionsklage, die ein geschädigter Dritter erhebt, um vom Kläger die Entschädigung für den Schaden zu fordern, den er dem gleichen schadensstiftenden Ereignis zufolge erlitten hat, jedoch ausschließen? ”

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Am 29. Oktober 1992 ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen M. Redotte, einem Omnibus der “Société des transports intercommunaux de Bruxelles” (S.T.I.B.) und M. Adib, dem Fahrer eines weiteren Fahrzeugs, gegen welches das Fahrzeug von M. Redotte aufgeprallt war. M. Redotte verklagt die S.T.I.B. und M. Adib auf Schadensersatz. Diese Klage wird vom Friedensrichter in Jette mit der Begründung zurückgewiesen, daß nicht das Manöver des Omnibusses dem Unfall zugrunde gelegt habe, sondern die Fahrlässigkeit, die Unaufmerksamkeit oder die überhöhte Geschwindigkeit des Klägers selbst. Die Klage wird abgewiesen, und der Kläger wird dazu verurteilt, den von M. Adib, der eine Interventionsklage eingereicht hatte, geforderten Schadensersatz zu bezahlen.

2. M. Redotte legt gegen dieses Urteil Berufung ein und macht die Rechtssache beim Gericht erster Instanz Brüssel anhängig. Die S.T.I.B. macht die Unzulässigkeit der Berufung mit der Begründung geltend, daß im Falle der Interventionsklage der Streitwert dieser Interventionsklage und derjenige der Hauptklage nicht zusammengerechnet würden. Der Berufungskläger beantragt seinerseits zu seinen Gunsten die Anwendung des am 18. März 1997 vom Hof verkündeten Urteils Nr. 15/97, in dem der Hof für Recht erkannte, daß “die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches [...] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [verstoßen], indem sie ausschließen, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Klage, die ein Geschädigter gegen den Versicherer desjenigen erhebt, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar hält, ohne daß der Versicherte an der Rechtssache beteiligt wird, mit dem Streitwert der Interventionsklage, die letzterer gegen den ursprünglichen Kläger erhebt, kumuliert wird, wohingegen diese Zwischenklage sich aus dem Tatbestand ergibt, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt”.

3. Das Gericht erster Instanz ist der Auffassung, daß der ihm vorgelegte Sachverhalt nicht der gleiche sei wie in der vorgenannten Rechtssache und daß es das Urteil des Hofes nicht ohne weiteres anwenden könne. Demzufolge stellt es die oben angeführte Frage.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 8. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 8. Juli 1998 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 8. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die referierenden Richter haben die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Weder die S.T.I.B. noch M. Adib haben in den jeweils von ihnen eingereichten Begründungsschriftsätzen besondere Bemerkungen geäußert.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage entspricht derjenigen, die der Hof in seinem Urteil Nr. 81/98 vom 7. Juli 1998 beantwortet hat.

Der Hof ist der Ansicht, daß die nunmehr vorliegende Frage auf dieselbe Weise wie im besagten Urteil zu beantworten ist.

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

“Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.”

B.3. Kraft Artikel 617 desselben Gesetzbuches werden die Urteile des Friedensrichters in letzter Instanz gefällt, wenn “ über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt. ”

B.4. Artikel 560 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

“ Wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, ist für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag. ”

Diese Bestimmung wird durch Artikel 618 des Gerichtsgesetzbuches auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar gemacht.

B.5. Die in Artikel 560 enthaltene Regel gilt allerdings nicht im Falle der freiwilligen Intervention. Artikel 621 bestimmt nämlich folgendes:

“ Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. ”

Das Gerichtsgesetzbuch sieht jedoch eine Abweichung für bestimmte Widerklagen vor. Artikel 620 bestimmt nämlich folgendes:

“ Entsteht die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage, so ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage maßgebend. ”

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Klage der freiwillig intervenierenden Partei nicht mit demjenigen der Hauptklage kumuliert werden darf, und zwar auch nicht dann, wenn die jeweiligen Klagen in derselben Tatsache begründet liegen.

B.7. Aus der Verbindung der Artikel 617, 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, daß es hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts der letzten Instanz einen Unterschied zwischen

den Situationen von zwei Kategorien von Zwischenklägern gibt: Widerkläger und intervenierende Parteien. Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der ursprünglichen Klage kumuliert, wenn die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage entsteht, wohingegen der Streitwert einer Interventionsklage, die darauf abzielt, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, nicht mit dem Streitwert der ursprünglichen Klage kumuliert wird, auch nicht dann, wenn sie aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, entsteht.

B.8. Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Widerklage als die Zwischenklage, die der Beklagte erhebt, um gegen den Kläger eine Verurteilung aussprechen zu lassen. Artikel 15 dieses Gesetzbuches bestimmt, daß die Intervention ein Verfahren ist, in dem ein Dritter zur Prozeßpartei wird und welches darauf abzielt, entweder die Interessen der intervenierenden Partei oder einem der Prozeßparteien zu schützen, oder eine Verurteilung aussprechen bzw. Gewährleistung anordnen zu lassen.

Somit wird bereits in den Einführungsbestimmungen zum Gerichtsgesetzbuch ein objektiver Unterschied zwischen der Widerklage und der Intervention gemacht, und zwar in Anbetracht der Eigenschaft der am Rechtsstreit Beteiligten, je nachdem, ob sie als Partei an der einleitenden Klage beteiligt sind oder nicht.

Es soll allerdings noch geprüft werden, ob das objektive Unterscheidungskriterium in dem Fall, wo die jeweiligen Klagen in derselben Tatsache begründet liegen, wohl erheblich ist.

B.9.1. Sowohl die Entscheidungen über Widerklagen als auch die Entscheidungen über Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, gelten als Ausnahmen von der Regel, der zufolge hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen Zwischenurteile ähnlich verfahren wird wie bei den Hauptklagen.

B.9.2. Hinsichtlich der Zwischenklagen, die aus dem der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand hervorgehen, sieht Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches eine Beru-

fungsmöglichkeit vor, indem zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Hauptklage und derjenige der Zwischenklage kumuliert werden, wenn es sich bei der Zwischenklage um eine Widerklage handelt, nicht aber in dem Fall, wo es um eine Interventionsklage geht, die darauf abzielt, eine Verurteilung zu erwirken.

B.9.3. Nach Ansicht des Ministerrats hat der Gesetzgeber diese Ausnahme begründet mit der Einheit in der Prozeßführung zwischen denselben Parteien in bezug auf gegenseitige Forderungen, die auf demselben Tatbestand beruhen.

Die Einheit in der Prozeßführung, auf die sich der Ministerrat beruft, rechtfertigt zwar, daß in Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches von den in Artikel 621 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Regeln abgewichen wird und daß der Streitwert der Hauptklage und derjenige der Zwischenklage zur festlegung des Zuständigkeitsbereichs kumuliert werden, wenn diesen Klagen derselbe Tatbestand zugrunde liegt, sie erklärt aber nicht, weshalb diese Maßnahme wohl angesichts einer Widerklage seitens des ursprünglichen Beklagten gilt, jedoch nicht angesichts einer von einem Dritten ausgehenden Zwischenklage.

Auch Interventionsklagen seitens eines Dritten können nämlich aus dem Tatbestand entstanden sein, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt. Soweit sie auf demselben Tatbestand beruhen, weisen diese Interventionsklagen die gleiche Einheit der Prozeßführung auf, die der Vorschrift von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches zugrunde liegt.

Die Eigenschaft als ursprünglich beklagte bzw. intervenierende Partei, die im vorliegenden Fall das Unterscheidungskriterium darstellt, ist nicht zweckdienlich angesichts der Zielsetzung der in Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Ausnahme.

Daraus ergibt sich, daß der aus Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches sich ergebende Behandlungsunterschied zwischen Prozeßparteien nicht gerechtfertigt ist, soweit zwischen Widerklagen und Zwischenklagen, die aus demselben, der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand entstanden sind, unterschieden wird.





Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwertes der Hauptklage mit demjenigen der Widerklage gestatten, die Kumulierung des Streitwertes der Hauptklage mit demjenigen der Interventionsklage jedoch verbieten, wenn die jeweiligen Klagen in derselben Tatsache begründet liegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. September 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior